

Antrag 16/II/2024**ASJ Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****UWG auf Arbeitnehmerschutzgesetze ausweiten!**

1 Die Mitglieder der SPD Bundestagsfraktion werden aufge-
2 fordert, sich für folgende Forderung einzusetzen:

3

4 Das Gesetz über unlauteren Wettbewerb (UWG) soll da-
5 hingehend ergänzt werden, dass unlauter im Wettbe-
6 werb auch Unternehmen handeln, die sich systematisch
7 über zwingende Arbeitnehmerschutzgesetze oder allge-
8 mein anwendbare Tarifverträge hinwegsetzen. Sich dar-
9 aus ergebende Rechte sollen auch durch Gewerkschaften
10 geltend gemacht werden dürfen. Eine Zuständigkeit der
11 Arbeitsgerichtsbarkeit für entsprechende Klagen ist unab-
12 hängig von der klagenden Partei vorzusehen.

13

14 Begründung

15 Das UWG dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbrau-
16 cher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren
17 geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Inter-
18 esse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbe-
19 werb. Wer unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt,
20 kann vor den Zivilgerichten auf Beseitigung oder Un-
21 terlassung in Anspruch genommen werden; in Betracht
22 kommen auch Schadensersatzansprüche und Gewinnab-
23 schöpfung zugunsten des Bundeshaushalts. Berechtigt,
24 das geltend zu machen, sind Mitbewerbende, bestimmte
25 Fach- und Verbraucherverbände, Industrie- und Handels-
26 kammern sowie ähnliche Verbände und ferner Gewerk-
27 schaften, diese aber nur für ihre selbständigen Mitglieder.
28 Unlauter in diesem Sinne handelt ua., wer gegen eine ge-
29 setzliche Vorschrift verstößt, die auch dazu bestimmt ist,
30 im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu
31 regeln. Der Verstoß muss zudem geeignet sein, die In-
32 teressen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern
33 oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

34 Nach gefestigter Rechtsprechung gehören Verstöße ge-
35 gen zwingendes Arbeitnehmerschutzrecht jedoch nicht
36 zu den gesetzlichen Vorschriften, deren Verletzung eine
37 unlautere geschäftliche Handlung darstellen kann (Bun-
38 desgerichtshof, Urteil vom 23. Juni 2016, I ZR 71/15, für Ver-
39 stoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz; Kam-
40 mergericht, Urteil vom 14. Februar 2017 – 5 U 105/16,
41 für Verstöße gegen die Sozialversicherungspflicht von Be-
42 schäftigten und gegen das Mindestlohngesetz). Dies wird
43 damit begründet, dass die Vorschrift, gegen die verstoßen
44 wird, zumindest auch den Schutz der wettbewerblichen
45 Interessen der Marktteilnehmenden bezwecken muss. Le-
46 diglich reflexartige Auswirkungen zu deren Gunsten ge-
47 nügen dagegen nicht. Arbeitnehmende seien aber keine

Empfehlung der Antragskommission**Annahme, Überweisung an Landesgruppe, Streichung
BPT (Konsens)**

48 Marktteilnehmenden in diesem Sinne und der Schutz der
49 Mitbewerber wirke sich lediglich reflexartig aus. Zudem
50 sei es Aufgabe der Arbeitnehmenden, selbst für ihre Rechte
51 einzutreten.

52 Diese Erwägungen sind jedenfalls rechtspolitisch nicht
53 überzeugend. Legitimes Marktverhalten schließt gesetzlich
54 unerlaubtes Sozialdumping aus. Geschädigt werden
55 nicht nur die betroffenen Arbeitnehmenden, sondern direkt
56 und nicht nur reflexhaft auch die rechtstreuen Mitbewerber.
57 Systematische Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzrecht
58 sind deshalb gesetzlich als unlautere geschäftliche
59 Handlung einzustufen. Gewerkschaften müssen insoweit
60 klagebefugt werden, auch wenn es nicht um die Interessen
61 ihrer selbständigen Mitglieder geht. Denn sie sind legitime
62 Interessenvertretung für alle ihre Mitglieder. Diese drohen
63 jedoch ihren Arbeitsplatz zu verlieren, wenn Konkurrenzunternehmen
64 ihrer Arbeitgeber gegen rechtliche Vorschriften zu ihrem Schutz
65 verstoßen. Jedenfalls droht aus Konkurrenzgründen die Übertragung
66 solcher rechtswidrigen Zustände auf andere Arbeitgebende,
67 die Gewerkschaftsmitglieder beschäftigen. Wegen der größeren
68 Sachnähe sind entsprechende UWG-Verfahren der Arbeitsgerichtsbarkeit
69 zuzuweisen.

70
71 Auf diese Art wird ein Mechanismus geschaffen, der die
72 Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes
73 stärkt. Das ist angesichts vieler Vollzugsdefizite in diesem Bereich
74 sinnvoll.